

Wenig Hausgeburtshilfen, volles Wegegeld

BfHD intern

8

Ein weiteres Gericht hat sich nun von der seit langem vom BfHD e.V. vertretenen und im Prozess vorgetragene Auffassung leiten lassen, wonach eine Hausgeburt ein Absehen von der Wegegeld-Pauschale „aufgrund der besonderen Lage des Falles“ rechtfertigt. Die von einer Mitgliedsfrau vor dem Sozialgericht Frankfurt/Oder verklagte DAK erkannte den durch die Rechtsstelle des BfHD e.V. für die Kollegin geltend gemachten Anspruch auf Zahlung des vollen Wegegeldes nach entsprechendem rechtlichen Hinweis des Gerichts an und muss zudem auch noch die Kosten des Verfahrens tragen (SG Frankfurt/Oder S 4 KR 133/06). Das Urteil war zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch nicht rechtskräftig.

In der Sache ging es um gekürzte Wegegelder einer Hausgeburtshilfen, welche diese für Vorsorgen, Hausgeburt und Leistungen im Wochenbett für eine rund 90 km entfernt wohnende Frau im Jahre 2006 erbracht hatte. Auf die Klage der Mitgliedsfrau beräumte das Gericht im Mai 2010 (sic!) Erörterungstermin an. Zwar kam es infolge des Anerkenntnisses nicht zu einem Urteil. Doch der vorsitzende Richter, zugleich Direktor des Sozialgerichtes, diktierte der DAK einiges ins Stammbuch und gleichzeitig für die Nachwelt ins Gerichtsprotokoll.

Die Klägerin und Hebamme wohnt, nicht nur nach Auffassung des Gerichts, in Bran-

denburg in einem Gebiet, in welchem relativ wenig Hebammen mit Hausgeburtshilfe ansässig sind. Von den drei von der DAK benannten und näher wohnenden Hebammen, bot nur eine tatsächlich zum fraglichen Zeitpunkt Hausgeburten an. Zudem hatte sich der Richter die Mühe gemacht im Rahmen der Sachaufklärung, im Internet die einschlägigen Hebammenverzeichnisse zu durchforsten mit dem Ergebnis, dass auch hier nur selten eine Hebamme Hausgeburtshilfe anbietet.

Dies veranlasste das Gericht wie die von der BfHD-Rechtsstelle vertretene Klägerin zu meinen, dass hier ein in der entsprechenden Vorschrift der damals noch gültigen Hebammenvergütungsvereinbarung „besondere Lage des Falles“ vorliegt, der ein Absehen von der Wegegeldpauschale rechtfertigt. Die Regelung findet sich im Übrigen wortgleich in der zurzeit gültigen Hebammenhilfvergütungsvereinbarung wieder.

Sofern ein besonderer Fall vorliegt, komme es auf die Toleranzpauschale nicht mehr an und der Wegegeldanspruch sei in vollem Umfange entstanden, so das Gericht. Auch das Wirtschaftlichkeitsgebot könne hier den Anspruch der Höhe nach Auffassung des Gerichts nicht begrenzen. Einerseits hatte die Hebamme, von Ausnahmen abgesehen, die Wegegelder für die betreute Frau, wie vorgeschrieben, nur anteilig berechnet.

Andererseits ging es um eine Summe von knapp etwas über 400 Euro. Auch insoweit sah das Gericht keinen Anlass, um an dem Wirtschaftlichkeitsgebot zu zweifeln. Letztlich monierte das Gericht noch, dass bei der Kürzung des Wegegeldes die DAK ihr Ermessen nur unzureichend ausgeübt hatte. Das Wegegeld sei ohne Angaben von Gründen gekürzt worden ohne jegliche eingehende Begründung.

Da noch hinzu kam, dass angesichts des Beschwerdewertes eine Berufung nicht hätte zugelassen werden können, erkannte die beklagte DAK sodann den Anspruch vollumfänglich an, um noch weitere Gerichtskosten für ein verlorenes Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Das Gericht ist damit der in 2008 ergangenen Entscheidung des Landessozialgerichtes NRW gefolgt, das bereits in Bezug auf eine Beleggeburt in Ansehen der statistischen Seltenheit derartiger geburtshilflicher Leistungen ein Absehen von der Wegegeldpauschale für rechters erachtet hatte.

Das Gericht machte deutlich, dass die in diesem Verfahren vertretene Auffassung zwar nur für den Einzelfall Geltung beanspruchen könne. Hebammenleistungen ohne Rücksicht auf die Wegstrecke werde es auch künftig nicht geben.

C. Morgenthal

Neue Privat-Gebührenordnung für Baden-Württemberg

Wie das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren, Referat 55, Baden-Württemberg kürzlich meldete, ist eine neue Privat-Gebührenordnung gültig. Die Hebammengebührenordnung vom 28. April 2010, mit Verkündung im

Gesetzblatt Baden-Württemberg am 25. Mai 2010, ist nunmehr zum 26. Mai 2010 in Kraft getreten. Entsprechend dem in der Anhörung geäußerten Wunsch des Hebammenverbandes Baden-Württemberg, (DHV) konnte erreicht werden, dass auch für das

Wegegeld ein Steigerungsfaktor bis zum 1,8-fachen zur Anwendung kommen kann.

Weitere Informationen: Internet: www.sozialministerium-bw.de

JOG

Anzeige

Rechtsanwältin

Patricia Morgenthal

Interessenschwerpunkte:

Hebammenberufsrecht
Hebammengebührenrecht

Wasserstraße 25
59423 Unna

Telefon: 02303 / 303566
Fax: 02303 / 303567

www.ra-morgenthal.de
info@ra-morgenthal.de